* Pflichtfelder: siehe Datenschutzhinweis

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 8 EU/EWR HwV

1. Diese Meidung betrifft:	
die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen	
eine wesentliche Änderung von Umständen, welch betreffen	e die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung
2. Persönliche Angaben:	
2.1 Nachnamen * Vorn	amen*
2.2 Staatsangehörigkeit*	
2.3 Ausweis Nr.*	
Personalausweis Nr. Reisepass Nr.	
2.4 Geschlecht* männlich weiblich	
2.5 Geburtsdatum* 2.6 Geburtsort/-land	*
2.7 Aktueller Wohnort Postleitzahl * Wohnort *	Straße * Hausnr.
2.8 Kontakt Telefon-Nr.: Telefax-Nr.:	E-Mail-Adresse

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 10 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

Firma:	
Unternehmenssitz:	
Land:	
Registernummer:	
Registrierungsort:	
Registrierungsstelle:	
<u>Vertretungsberechtigt:</u>	
Anzeigender siehe 2.1	
Sonstige (Name, Anschrift)	
2. Averaühten Banuf	
3. Ausgeübter Beruf	
3.1 Berufsbezeichnung und berufliche Betätigung(en) in dem Mitgliedstaat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:	
3.2 Berufliche Betätigung(en), zu der/denen Sie Zugang in Deutschland beantragen:	
3.2 Beruniche Betatigung(en), zu der/denen Sie Zugang in Bedtschland beantragen.	
4. Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz:	
4.1 Sind Sie in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.1 angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?	
☐ Ja (Anschrift - so nicht bereits unter 2.7 oder 2.9 genannt):	
Nein Staat:	

2.9 Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen

²Nennung wesentlicher Tätigkeitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden. ³ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet "rechtmäßige Niederlassung" die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

4.2 Ist dieser Beruf in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert? ⁴
☐ Ja ☐ Nein
Anmerkungen:
4.3 Falls der Beruf in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist: ⁵
Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaates erworben?
☐ Ja (bitte Nachweise beifügen) ☐ Nein
Anmerkungen:
4.4 Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderem öffentlichen Register eingetragen (außer 2.9)?
Ja (bitte genauere Angaben) Nein
Register, Anschrift des Registers, Eintragungsnummer:
4.5 Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat?
☐ Ja (bitte genauere Angaben) ☐ Nein
Behörde, Anschrift der Behörde:
Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwogtet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummerr 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.
Ort* Datum* Unterschrift der Antragstellers *

⁴Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁵Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu erfolgen, die der Anzeige beizufügen ist.

⁶ Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker.